

Klage: Arzt wehrt sich gegen Anlageflop

02.02.2016 | Oliver Jaindl (Wirtschaftsblatt)

Laut dem Wiener Anwalt Robert Haupt ist sein Klient, ein bekannter Arzt aus dem Großraum von Graz, nicht der einzige Betroffene: Ein Tiroler Versicherungsdienstleister hatte in der vergangenen Dekade vielen Mediziner in Graz und Umgebung für sie angeblich maßgeschneiderte Vorsorgemodelle verkauft. Doch die Kombination aus gebrauchten Lebensversicherungen und einem Franken-Kredit wurde zum Flop, sagt Haupt. Er zieht nun juristisch gegen das Tiroler Unternehmen zu Felde.

Die Tiroler hatten dem Steirer 2002 Polizzen für insgesamt 150.000 € verkauft. Laut Haupt wurden dem Arzt und seiner Ehefrau „acht bis zwölf Prozent“ Rendite im Jahr versprochen. Allerdings: Bereits seit 2000 und somit zwei Jahre vor Vertragsabschluss war bekannt, dass die Renditen zuletzt bestenfalls leicht positiv, wenn nicht sogar negativ waren. Darüber wurden der Arzt und seine Gattin aber nicht aufgeklärt, sagt der Anwalt. Vielmehr sei stattdessen nur mit älteren Ertragstabellen geworben worden.



© Das Tiroler Versicherungsunternehmen hat sich auf Ärzte als Kunden spezialisiert / Bild: iStock

30 Jahre Anfechtungsfrist

Laut Haupt ist rechtlich von „arglistiger Irreführung“ zu sprechen, wenn wesentliche Informationen verschwiegen werden. Genau das ist dabei der Kern des gesamten Verfahrens. Denn „arglistige Irreführung“ – in der Fachliteratur auch „zivilrechtlicher Betrug“ genannt – ermöglicht es, Verträge bis zu 30 Jahre im Nachhinein anzufechten. Vor dem Hintergrund, dass die meisten Anlegeransprüche nach drei Jahren ab Vertragsabschluss bzw. Erkennbarkeit des Schadens verjähren und viele Investoren daher mit Verjährungsproblemen kämpfen, zeigt sich die mögliche Tragweite des Falls.

Doch vielleicht ist die Annullierung des Investments für den Arzt sogar einfacher zu erreichen: Denn der Vertrag wurde bei einem Besuch bei ihm unterzeichnet – rechtlich gilt das als sogenanntes Haustürgeschäft, das Verbraucher vor vorschnellen Vertragsabschlüssen durch sie bedrängende Vertreter schützen soll. Konsumenten konnten nach der Rechtslage von 2002 unbefristet vom Vertrag zurücktreten, falls sie über Rücktrittsrechte nicht aufgeklärt wurden. Genau diese Aufklärung habe im Fall des Arztes gefehlt, behauptet Haupt.

Ein Kommentar bzw. Rückruf der Tiroler Versicherungsgesellschaft stand zunächst aus.

© wirtschaftsblatt.at